

stiz erhalten bleiben und damit der nächste Schritt zum Ausbau der Justiz und des Strafrechts als Stützfeiler imperialistischer Herrschaft vorbereitet werden.

Dieser vollzog sich mit der Gründung der Bundesrepublik und dem alsbaldigen Erlaß von Strafgesetzen, die einzig und allein der rechtswidrigen⁸⁵ *Verfolgung von Kommunisten und anderen demokratischen, antiimperialistischen Kräften* dienten.⁸⁶ Binnen eines Jahrzehnts war diese Arbeit durch Strafgesetzgebung und Strafrechtsprechung vollbracht. In einer langen Kette von Muster- und Nachfolgeprozessen, die nach vorgefertigtem Modell abliefen, wurden die kommunistische Bewegung und andere demokratische, antiimperialistische Strömungen diskriminiert und zu zerschlagen versucht. Den Höhepunkt erreichte der justizielle Kampf des Monopolkapitals und seiner Sachwalter gegen seine politischen Gegner schon in den ersten Jahren nach Gründung der BRD und dann besonders nachdem das Bundesverfassungsgericht unter Bruch des Potsdamer Abkommens und der eigenen Verfassung das Verbot der KPD (1956) und aller sogenannten Ersatzorganisationen verfügte; zu diesen wurden alle jenen Organisationen bis zur Friedensbewegung gezählt, die dem westdeutschen Imperialismus ein Dorn im Auge waren bzw. in der Verfolgung seiner reaktionären aggressiven Politik nach innen und außen im Wege standen.

Das im Juli 1951 vom Bundestag verabschiedete 1. Strafrechtsänderungsgesetz - das „Blitzgesetz“ - mit seinen sogenannten Staatsschutzbestimmungen, auf dessen Grundlage die BRD-Regierung im November 1951 den Antrag auf Verbot der KPD beim Bundesverfassungsgericht stellte, war bemerkenswerterweise vom ehemaligen Regierungsrat im Nazijustizministerium und damaligen Ministerialdirektor im Bundesjustizministerium Dr. Josef Schafheutle ausgearbeitet worden. Dieser faschistische Schreibtischtäter, der maßgeblich am Entstehen der Terror- und Mordgesetze der Nazidiktatur mitgewirkt hatte,⁸⁷ sorgte dafür, daß auch in den offiziellen Begründungen zum „Blitzgesetz“ die Argumentation der Faschisten übernommen wurde.⁸⁸ Die ohnehin rechtsstaatlichen Erfordernissen, besonders dem Grundsatz der Bestimmtheit von Strafgesetzen kraß zuwiderlaufenden Normen des „Blitzgesetzes“, die schlechthin die antiimperialistische Gesinnung kriminalisierten, wurden zudem noch - vornehmlich durch die oberstgerichtliche Rechtsprechung, die ebenfalls von ehemaligen Nazi-blutjuristen besorgt wurde - derart extensiv ausgelegt, daß jeder, der von seinen verfassungsmäßi-

gen Grundrechten Gebrauch machte, fürchten mußte, in die unheilvollen Mühlen der politischen Sondergerichte zu geraten. Als oberster politischer Gesinnungsrichter (Präsident des 3. Strafsenats des Bundesgerichtshofes) fungierte Dr. Ernst Kanter, vordem Richter am Reichsgericht, Chefrichter im okkupierten Dänemark und Generalrichter der Naziwehrmacht.

Das Ausmaß des gegen alle Andersdenkenden eingeleiteten regelrechten Feldzuges läßt eine 1964 vom damaligen Rechtsanwält Gustav Heinemann, dem späteren Bundespräsidenten der BRD, gemachte Äußerung erahnen: „Die Folgerung ist, daß man sich eigentlich in politischen Diskussionen ein Pflaster auf den Mund kleben mußte, denn man muß Angst haben, irgend etwas Kritisches zu irgendwelchen Zeitumständen zu sagen, weil man immer Gefahr läuft, daß der Osten dasselbe sagt.“⁸⁹

Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß bei der Durchführung der politischen Prozesse auch die bürgerlich-demokratischen Prinzipien des *Strafverfahrensrechts* auf der Strecke blieben. Die Marxsche Feststellung, „der Prozeß ist nur die Lebensart des Gesetzes“⁹⁰ bestätigend, schritt die politische Justiz mehr und mehr zur eklatanten Verletzung des Rechts auf Verteidigung, der Pflicht zur Wahrheitsfeststellung sowie von Beweisgrundsätzen.⁹¹

85 Vgl. E. Buchholz/L. Welzel, *Zum Begriff der Kriminalität im Imperialismus (Was gehört zur Kriminalität im Imperialismus?)*, Berlin 1983, S. 133 ff. (Wissenschaftliche Schriftenreihe der Humboldt-Universität zu Berlin).

86 Den Auftakt bildete das Erste Strafrechtsänderungsgesetz vom 30. August 1951 (BGBl. I 1951 S. 739), das „Blitzgesetz“.

87 Vgl. dazu Braunbuch..., a. a. O., S. 109 ff., S. 122 ff.

88 Vgl. L. Welzel, „Zur Entwicklung des sogenannten politischen Strafrechts und der Strafjustiz in der BRD“, in: *Aktuelle Beiträge zur Kriminalitätsforschung*, Berlin 1980, S. 67 ff. (Wissenschaftliche Schriftenreihe der Humboldt-Universität zu Berlin).

89 Zitiert nach: H.-J. Michels, „Nachwirkungen des KPD-Verbots in der Verfassungswirklichkeit“, in: *20 Jahre KPD-Urteil. Eine Anti-Festschrift*, Frankfurt (Main) 1976, S. 100.

90 K. Marx, „Debatten über das Holzdiebstahlsgesetz“, in: K. Marx/F. Engels, *Werke*, Bd. 1, Berlin 1956, S. 145.

91 Vgl. eingehender hierzu L. Welzel, a. a. O., S. 70f.